

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Rücknahme des Merkblattes „Richtlinien zur Prüfung von Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen aus Aluminiumwerkstoffen (RPA)“

Frage- oder Problemstellung

Gemäß der Richtlinie 94/20/EG, Anhang I, 5.6, müssen alle Teile der mechanischen Verbindungseinrichtungen, deren Versagen eine Zugtrennung bewirken kann, aus Stahl hergestellt sein. Andere Werkstoffe (z. B. Aluminium) können verwendet werden, wenn der Hersteller dem Technischen Dienst deren Gleichwertigkeit glaubhaft nachgewiesen hat. Das Merkblatt „Richtlinien zur Prüfung von Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen aus Aluminiumwerkstoffen (RPA)“ wurde 1994 mit dem Ziel erstellt, Liefervorgaben und Prüfvorschriften festzulegen, die die Gleichwertigkeit sicherstellen.

Seit 1994 wurde das Merkblatt RPA nicht mehr angepasst, es soll auch zukünftig durch das Kraftfahrt-Bundesamt nicht mehr fortgeschrieben werden. Damit besteht die Gefahr, dass der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zukünftig nicht mehr im hinreichenden Maße berücksichtigt ist.

Ergebnis

Das Merkblatt berücksichtigt keine aktuellen Erkenntnisse hinsichtlich Dauerfestigkeit und Korrosionsbeständigkeit von Aluminiumteilen im Bereich fahrzeugverbindender Einrichtungen. Aufgrund dieser unvollständigen Bewertung wird das Merkblatt zurückgezogen.

Zukünftig bewertet jeder benannte Technische Dienst fahrzeugverbindende Einrichtungen aus Aluminium am Einzelfall gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Bisher erteilte Genehmigungen bleiben gültig.

Flensburg, 16.11.2011
400-311/009
Dirk Hansen